



Statuten

Volleyballclub Münsingen

Gegründet 1972

I. Name – Sitz – Zweck

- Art. 1 Der Volleyballclub Münsingen ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB mit Sitz in Münsingen.
- Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsportes und orientiert sich an folgenden Zielen:
- Förderung und Verbreitung des Sportgedankens und des Fairplays.
 - Förderung der Volleyball-Nachwuchsbewegung in der Region Aaretal.
 - Bereitstellung eines umfangreichen Volleyballangebots für Spieler und Spielerinnen aus der Region Aaretal.
 - Leben einer aktiven Vereinskultur, das heisst Förderung der Kameradschaft und des Zusammengehörigkeitsgefühls.
 - Etablierung des Vereins im Leistungssport, sowohl bei den Damen wie auch bei den Herren.
- Art. 3 Der Verein ist dem Schweizerischen Volleyballverband (SVBV) und dem Regionalverband Bern (RVB) angeschlossen.
- Art. 4 Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für alle Aktivitäten des Volleyballclubs Münsingen. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder (Damen und Herren)
 - b) Juniorinnen und Junioren
 - c) Gönner- und Passivmitglieder
 - d) Ehren- und Freimitglieder
 - e) Funktionäre
- Art. 6 Zugehörigkeit und Ernennungen:
Als Spieler der Kategorien a) und b) gemäss Art. 4 können Personen aufgenommen werden, die das vom SVBV reglementarisch festgesetzte Alter erreicht haben und die aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen wollen.
Als Gönner- und Passivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die sich verpflichten, den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
Zu Ehren- oder Freimitgliedern können von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Personen ernannt werden, die für den Verein besondere Dienste geleistet haben.
Funktionäre werden durch den Vorstand in den entsprechenden Charge bestimmt.

- Art. 7 Eintritt:
Eintrittsgesuche sind schriftlich oder mündlich dem Vorstand zu melden.
Bei Eintrittsgesuchen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten und des Wettspielreglements des SVBV in sich ein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig.
- Art. 8 Austritt:
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Beim Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
- Art. 9 Ausschluss:
Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 10 Rechte der Mitglieder:
Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „IV. Organisation“ geregelt.
Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.
- Art. 11 Pflichten der Mitglieder:
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
Eine angemessene Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins darf von den Mitgliedern verlangt werden.
Die Mitglieder haben jährlich Ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren- und Freimitglieder sowie vom Vorstand bestimmte Personen (siehe Art. 13) sind davon befreit.
- Art. 12 Unfallversicherung:
Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

III. Finanzierung, Haftung

- Art. 13 Finanzierung:
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen (Aktive, Passive, Gönner)
 - Sponsorenanlass aller Aktivmitglieder
 - Werbe- und Sponsoringeinnahmen
 - Subventionen und Spenden
 - übrige Einnahmen (Turniere, Eintritte, usw.)

Die Beiträge der Aktiv-, Gönner- und Passivmitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Verletzung oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Der Vorstand bestimmt die Mindestbeiträge für den Sponsorenanlass aller Aktivmitglieder.

Art. 14 Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Engagement im Verein:

Über die Reduktion von Mitgliederbeiträgen für sich engagierende Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 16 Werbe- und Sponsoringeinnahmen:

Die Finanzen inklusive Sponsoring werden zentral geführt. Über die Verteilung der Einnahmen entscheidet der Vorstand.

IV. Organisation

Art. 17 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis am 31. Mai.

Art. 18 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission
- d) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung, das oberste Organ des Vereins, ist jährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes mit anschliessender Erteilung der Entlastung an den Vorstand
4. Beschlussfassung über das Budget
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Wahlen
7. Beschlussfassung über Anträge und Statutenänderungen

8. Orientierung über Kommissionen
9. Ehrungen, Ernennung von Ehren- oder Freimitgliedern
10. Verschiedenes

- Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung:
Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.
- Art. 21 Anträge:
Anträge gemäss Art. 17 Ziff. 7 dieser Statuten müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
- Art. 22 Stimm- und Wahlrecht:
Ausser Gönner- und Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 23 Erforderliches Mehr:
Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

B) Der Vorstand

- Art. 24 Mitgliederzahl / Amtsdauer:
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst. Eine Übersicht der Zusammensetzung und Chargen des Vorstandes bildet das Organigramm, welches Bestandteil dieser Statuten ist.
- Art. 25 Aufgaben:
Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben liegt bei CHF 3'000 pro Saison. Der Vorstand ist zu dem ermächtigt, die Trainerhonorare selbständig festzulegen.
Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

- Art. 26 Vertretung des Vereins:
Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandmitglieder, wobei eine Unterschrift zwingend die des Präsidenten oder Vizepräsidenten sein muss. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- oder Postverkehr.
- Art. 27 Beschlussfassung:
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit; er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 28 Technische Kommission:
Die Technische Kommission besteht aus den TK-Chefs (Vorsitz) und allen Trainerinnen und Trainern. Sie kann nach Damen und Herren getrennt zusammentreten oder gemeinsam. Ihre Pflichten sind wie bei allen Funktionen im Verein in einem Pflichtenheft geregelt.
- Art. 29 Weitere Kommissionen:
Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einberufen und deren Aufgabengebiet umschreiben. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.
- Art. 30 Die Revisoren:
Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung jährlich einen Revisorenbericht.

V. Bussenregelung

- Art. 31 Nichterscheinen an Hauptversammlung:
Unentschuldigtes Nichterscheinen an der Hauptversammlung wird mit einer Busse von CHF 20.-- bestraft. Die Entschuldigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- Art. 32 Mitgliederbeitrag:
Verspätetes Bezahlen des Mitgliederbeitrages führt zu folgenden Bussen:
Erste Mahnung: Mitgliederbeitrag plus CHF 20.--
Zweite Mahnung: Mitgliederbeitrag plus CHF 50.--
- Art. 33 Bussen allgemein:
Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder mit Geldstrafen zu belegen, welche den Vorschriften der Statuten nicht nachleben oder dem Verein anderweitig Schaden zufügen. Die Busse kann zwischen CHF 20.-- bis CHF 200.-- betragen. Das gebüsste Mitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung zu rekurrieren und zwar durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innert zehn Tagen nach Erhalt der Bussenverfügung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34 Statutenänderungen:

Statutenänderungen können von der Hauptversammlung mit einem 2/3-Mehr beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 35 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins erfordert ein 2/3-Mehr der an der Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder. Die Auflösung muss schriftlich angekündigt und traktandiert werden.

Vermögen und Inventar des Vereins sind bei Auflösung beim SVBV bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen und Mitgliedschaft zu deponieren. Wird innerhalb von fünf Jahren kein neuer Verein gegründet, ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Art. 36 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 37 Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 19. Juni 2013 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 17. August 2004.

Münsingen, 19. Juni 2013

VOLLEYBALLCLUB MÜNSINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Hans Abplanalp

sig. Nadine Hiltbrunner

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. Hauptversammlung)
 - Spezielle Anlässe: z.B. Vereinsraclette, Jubiläen, Vereinslotto, etc.